



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: 70c04.03-11-20/001

Per eMail  
Empfänger laut anl. Verteiler

Dst. Nr. 0005  
Bearbeiter/in Herr Ravizza  
Durchwahl (06 11) 353 1465  
Telefax: (06 11) 353 1695  
Email: [Thomas.Ravizza@hmdis.hessen.de](mailto:Thomas.Ravizza@hmdis.hessen.de)  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum 12. Januar 2021

## **Gesetz zur Verschiebung der Personalratswahlen 2020 vom 24. März 2020 (GVBl. S. 231)**

### **hier: Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung der Personalratswahlen 2021**

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Verschiebung der Personalratswahlen 2020 vom 24. März 2020 (GVBl. S. 231) wurden die Personalratswahlen 2020 in das Jahr 2021 verschoben. Sie finden nun in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Mai 2021 statt.

Nachfolgend werden Hinweise gegeben, wie trotz der weiter anhaltenden Pandemielage und den deswegen gebotenen Vorsichtsmaßnahmen und eventuellen Einschränkungen des Dienstbetriebs die Wahlen vorbereitet und durchgeführt werden können.

#### **1. Vorbereitung der Wahlen durch die Wahlvorstände**

Die Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz (WO-HPVG) trifft bis auf die Regelung des § 18 Abs. 7 WO-HPVG (für Beschäftigte zugängliche Sitzung in der das Wahlergebnis festgestellt wird) keine Vorgaben zur Art und Weise der Durchführung der Sitzungen des Wahlvorstandes.



In Anlehnung an die für Personalratssitzungen geltende Vorschrift des § 34 Abs. 2 HPVG fassen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzung einen Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. § 1 Abs. 4 Satz 1 WO-HPVG bleibt unberührt.

Es werden keine Bedenken gesehen,

- die Erleichterungen des § 1 Abs. 5 des Gesetzes zur Verschiebung der Personalratswahlen 2020 auch für die Geschäftsführung der Wahlvorstände entsprechend heranzuziehen, auch wenn diese Regelungen nicht unmittelbar für Wahlvorstände gelten, insbesondere
- nach § 14 WO-HPVG zu erstellende Sitzungsniederschriften oder von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnende Wahldokumente (vgl. §§ 6 Abs. 1 Satz 2, 14 Satz 2, 19 Abs. 1 Satz 1 und 38 Abs. 1 Satz 1 WO-HPVG) im Umlaufverfahren von den Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnen zu lassen.

Ausdrückliche Schriftformvorgaben, Unterschriften- und Bekanntmachungserfordernisse von Wahldokumenten durch Aushang sind jedoch zu beachten. Sofern solche bestehen, kann zwar die Sitzung des Wahlvorstands mittels Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden; die erforderlichen Unterschriften müssen aber gleichwohl eingeholt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 48 Abs. 3 WO-HPVG vorrangiges Mittel für Bekanntmachungen des Wahlvorstandes der Aushang ist. Von der daneben nach dieser Vorschrift eröffneten Möglichkeit auch einer Veröffentlichung mit Mitteln der Informations- und Kommunikationstechnik (z.B. per E-Mail oder Einstellen im Intranet) soll im Hinblick auf den hohen Anteil der Corona bedingt von zu Hause arbeitenden Beschäftigten und im Interesse einer umfassenden Information der Beschäftigten in besonderem Maß Gebrauch gemacht werden. So kann beispielsweise das zu erstellende und auszulegende Wählerverzeichnis auch elektronisch eingestellt werden, um den Beschäftigten das Einsehen des Dokuments in Papierform unter Aufsuchen des Auslageortes zu ersparen.

Es ist nicht möglich, zur Vereinfachung der Wahlen oder um ein etwaiges Infektionsrisiko zu vermeiden generell Briefwahl anzuordnen. Die Anordnung der Briefwahl ist zum Schutz einer unmittelbaren Wahl durch Urnengang nur in den in § 17 Satz 1 WO-HPVG genannten Fällen zulässig, vgl. § 17 Satz 3 WO-HPVG.

Seitens des Wahlvorstandes kann aber ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass alle Beschäftigten – im nicht näher zu begründenden Verhinderungsfall – nach § 16a WO-HPVG formlos einen Briefwahantrag stellen und so per Briefwahl wählen können. Angesichts der

zu erwartenden höheren Zahl an Briefwählern wird empfohlen, rechtzeitig und im erforderlichen Umfang Briefwahlunterlagen zu bestellen und vorzuhalten.

Zudem ist es auch zur Vermeidung eines Infektionsrisikos nicht zulässig, die Wahlen an mehr als den in der Wahlordnung vorgesehenen zwei Wahltagen (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 3 WO-HPVG) durchzuführen.

## **2. Einreichen von Wahlvorschlägen**

Das Unterschriftserfordernis nach § 8 Abs. 3 und das Zustimmungserfordernis der Wahlbewerberinnen und –bewerber nach § 9 Abs. 2 WO-HPVG bleiben unberührt.

Soweit Dokumente von mehreren Personen zu unterzeichnen sind (z.B. „Unterstützerlisten“) oder mehrere zu unterschreibende Dokumente zu einem Dokument zusammengefügt werden müssen (Wahlvorschlag), empfiehlt sich zur Vermeidung eines Infektionsrisikos durch direkten Personenkontakt, diese Dokumente soweit möglich z.B. im Umlaufverfahren oder durch Auslage an einem bestimmten Ort zwecks Unterschriftsleistung unterschreiben zu lassen bzw. die Zahl der beteiligten Personen jeweils auf das erforderliche Minimum zu beschränken.

## **3. Durchführung der Wahlen**

Bei der Auswahl und Nutzung der Räumlichkeiten für Aushänge bzw. auszulegende Unterlagen sowie bei Auswahl, Einrichtung und Nutzung des Wahlraums sind im Hinblick auf einzuhaltende Mindestabstände zwischen den Beschäftigten und eine Frischluftzufuhr u.a. die Raumgröße und Lüftungsmöglichkeiten zu beachten. Wenn möglich sollte eine „Einbahnstraßenregelung“ zum, im und vom Wahlraum in Erwägung gezogen werden.

Es empfiehlt sich, dass die Wahlvorstände vor bzw. am Wahltag die Beschäftigten bitten, sich nur einzeln zum Wahlraum zu begeben und zur Vermeidung unnötiger Menschenansammlungen von einem „gemeinsamen und gleichzeitigen Wahlgang“ abzusehen.

Desinfektionsmittel sind rechtzeitig und ausreichend zu beschaffen und im Wahlraum vorzuhalten (z.B. zum Desinfizieren der Hände oder den bei der Wahlhandlung regelmäßig genutzten Gegenstände).

Um das Infektionsrisiko bei der Stimmabgabe zu verringern, kann den Wählerinnen und Wählern auch gestattet werden, einen eigenen Kugelschreiber oder Tintenstift zur Wahl mitzubringen und zu benutzen.

Die Vorschriften § 16 Abs. 2 WO-HPVG (Unterstützung einer gebrechlichen Person bei der Wahlhandlung) und § 18 Abs. 7 WO-HPVG (Feststellung des Wahlergebnisses in einer für Beschäftigte zugänglichen Sitzung des Wahlvorstandes) bleiben im Interesse einer ungehinderten und transparenten Wahl unberührt. Hierbei sind, wie sonst bei Vorbereitung und Durchführung der Wahlen, die allgemeingültigen Hygienevorschriften zu beachten.

Ich bitte um Weitergabe dieser Informationen an die Personalvertretungen in Ihrem Geschäftsbereich und an die Ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, für die das HPVG Anwendung findet.

Im Auftrag

Gez. Gortner

Verteiler:

Kanzlei des Hessischen Landtags

Hessische Staatskanzlei

Hessisches Ministerium der Finanzen

Hessisches Ministerium der Justiz

Hessisches Kultusministerium

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Hessische Landesvertretung

Hessischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit

Hessischer Rechnungshof

Hessischer Städtetag

Hessischer Landkreistag

Hessischer Städte- u. Gemeindebund

Abteilung Z, LPP

Im Hause

Nachrichtlich:

DBB Hessen

DGB Hessen-Thüringen

Deutscher Richterbund - Landesverband Hessen

Marburger Bund – Landesverband Hessen

Hauptpersonalrat Innen

Hauptpersonalrat Polizei

Abteilung IV

Im Hause